# **SICHERHEITSDATENBLATT**

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878



# **GT7 AEROSOL**

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktname : GT7 AFROSOL

Registrierungsnummer REACH : Nicht anwendbar (Gemisch)

**Produkttyp REACH** : Gemisch

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Schmieröl

Detergens nach Verordnung (EG) Nr. 648/2004

#### 1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Lieferant des Sicherheitsdatenblattes

TEC7\*

Industrielaan 5B

B-2250 Olen

**2** +32 14 85 97 37

**₼** +32 14 85 97 38

info@tec7.be

\*TEC7 is a registered trademark of Novatech International N.V.

#### **Hersteller des Produktes**

Novatech International N.V.

Industrielaan 5B

B-2250 Olen

**2** +32 14 85 97 37

info@novatech.be

#### 1.4. Notrufnummer

24 Std/24 Std (Telefonische Beratung: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch):

+32 14 58 45 45 (BIG)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft

Klasse	Kategorie	Gefahrenhinweise	
Aerosol	Kategorie 1	H222: Extrem entzündbares Aerosol.	
Aerosol Kategorie 1 H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.			

#### 2.2. Kennzeichnungselemente



Signalwort	Gefahr

H-Sätze H222

Extrem entzündbares Aerosol.

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. H229

P-Sätze

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. P210

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. P251

P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

## 2.3. Sonstige Gefahren

Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr

Hergestellt von: Brandweerinformatiecentrum voor gevaarlijke stoffen vzw (BIG)

© BIG vzw

Überarbeitungsgrund: 3.2

Technische Schoolstraat 43 A, B-2440 Geel http://www.big.be

Datum der Erstellung: 2008-03-20 Datum der Überarbeitung: 2021-12-31

16433-031-de-DE

Überarbeitungsnummer: 0702 BIG-Nummer: 44875

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

#### 3.2. Gemische

Name REACH Registrierungsnr.	CAS-Nr. EG-Nr. Listen-Nr.	Konz. (C)	Einstufung gemäß CLP	Fußnote	Remerkung	M-Faktoren und ATE
Butan 01-2119474691-32	106-97-8 203-448-7		Flam. Gas 1A; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)(21)	Treibgas	
Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten 01-2119457273-39	918-481-9		Asp. Tox. 1; H304 EUH066	(1)(10)	Bestandteil	
Propan 01-2119486944-21	74-98-6 200-827-9		Flam. Gas 1A; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)	Treibgas	
weisses Mineralöl (Erdöl) 01-2119487078-27	8042-47-5 232-455-8	C≤20%	Asp. Tox. 1; H304	(1)(2)(10)	Bestandteil	

- (1) Zu vollständigem Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16
- (2) Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitzplatz gilt
- (10) Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- (21) 1,3-Butadien < 0.1%

Hinweis: Die Nummern "9xx-xxx-x" sind Listennummern, die von Echa bis zur Vergabe der offiziellen EG-Inventarnummer vorläufig vergeben werden

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

## Allgemeine Maßnahmen:

Bei Unwohlsein ärztlichen/medizinischen Rat einholen.

#### Nach Einatmen:

Das Opfer an die frische Luft bringen. Im Falle von Atemproblemen ärztlichen/medizinischen Rat einholen.

## Nach Hautkontakt:

Wenn möglich, Chemikalie durch Aufwischen/Trocknen entfernen. Anschließend sofort mit (lauwarmem) Wasser spülen/duschen.

#### Nach Augenkontakt

Sofort mit (lauwarmem) Wasser spülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Reizung ärztlichen/medizinischen Rat einholen.

#### Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser spülen. Bei Unwohlsein ärztlichen/medizinischen Rat einholen. Nicht darauf warten, dass Symptome auftreten, um Giftinformationszentrum zu konsultieren.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

## 4.2.1 Akute Symptome

#### Nach Einatmen:

Keine Wirkungen bekannt.

#### Nach Hautkontakt:

Keine Wirkungen bekannt.

#### Nach Augenkontakt:

Keine Wirkungen bekannt.

#### Nach Verschlucken:

EXPOSITION AN HOHEN KONZENTRATIONEN: Schläfrigkeit.

#### 4.2.2 Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

## 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

#### 5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Kleiner Brand: Wasser, Schnell wirkendes ABC-Löschpulver, Schnell wirkendes BC-Löschpulver, Schnell wirkender CO2-Löscher. Großer Brand: Wasser in Massen.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung werden CO und CO2 gebildet. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Überarbeitungsgrund: 3.2 Datum der Erstellung: 2008-03-20 Datum der Überarbeitung: 2021-12-31

Überarbeitungsnummer: 0702 BIG-Nummer: 44875 2 / 14

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

#### 5.3.1 Maßnahmen:

Geschlossene Behälter mit Wasser kühlen, falls sie dem Feuer ausgesetzt sind. Physikalische Explosionsgefahr: aus Deckung kühlen/löschen. Hitzegefährdete Ladung nicht versetzen. Nach Kühlung bleibt physikalische Explosionsgefahr bestehen.

#### 5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe (EN 374). Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034). Bei Erhitzung/Verbrennung: umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 136 + EN 137).

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Motore abstellen und nicht rauchen. Kein offenes Feuer und keine Funken. Funkenfreie und explosionsgeschützte Geräte und Leuchten.

#### 6.1.1 Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Abschnitt 8.2

#### 6.1.2 Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe (EN 374). Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034).

Geeignete Schutzkleidung

Siehe Abschnitt 8.2

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freiwerdendes Produkt aufsammeln. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Absorbiertes Produkt in verschließbaren Behältern sammeln. Verschütteten Feststoff/Reste sorgfältig sammeln. Verschmutzte Flächen reichlich mit Wasser reinigen. Sammelgut an Hersteller/zuständige Stelle abgeben. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen, welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Gas/Dampf schwerer als Luft bei 20°C. Übliche Hygiene befolgen.

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### 7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

Lagerungstemperatur: < 50 °C. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Feuerfester Lagerraum. Vor Frost schützen. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

#### 7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen, Zündquellen.

#### 7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Druckgaspackung.

## 7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Hinweise des Herstellers beachten.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz

## a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

#### Belgien

Butane, tous isomères: n-butane	Kurzzeitwert	980 ppm
	Kurzzeitwert	2370 mg/m <sup>3</sup>
Huiles minérales (brouillards)	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	5 mg/m³
	Kurzzeitwert	10 mg/m³
Hydrocarbures aliphatiques sous forme gazeuse: (Alcanes C1-C3)	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1000 ppm

#### die Niederlande

***************************************		
Olienevel (minerale olie)	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	5 mg/m³
	(Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	

Überarbeitungsgrund: 3.2 Datum der Erstellung: 2008-03-20 Datum der Überarbeitung: 2021-12-31

Überarbeitungsnummer: 0702 BIG-Nummer: 44875 3 / 14

#### Frankreich

n-	n-Butane Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VL:		800 ppm
		Valeur non réglementaire indicative)	
		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VL:	1900 mg/m <sup>3</sup>
		Valeur non réglementaire indicative)	

#### Deutschland

Butan	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	1000 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	2400 mg/m <sup>3</sup>
Propan	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	1000 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	1800 mg/m³
Weißes Mineralöl (Erdöl)	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	5 mg/m³

#### Österreich

Butan (beide Isomeren): n-Butan (R 600) Isobutan (R 600a)	Tagesmittelwert (MAK)	800 ppm
	Tagesmittelwert (MAK)	1900 mg/m³
	Kurzzeitwert 60(Mow) 3x (MAK)	1600 ppm
	Kurzzeitwert 60(Mow) 3x (MAK)	3800 mg/m³
Propan (R 290)	Tagesmittelwert (MAK)	1000 ppm
	Tagesmittelwert (MAK)	1800 mg/m³
	Kurzzeitwert 60(Mow) 3x (MAK)	2000 ppm
	Kurzzeitwert 60(Mow) 3x (MAK)	3600 mg/m <sup>3</sup>

#### UK

Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005))	
Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005))	1450 mg/m <sup>3</sup>
Kurzzeitwert (Workplace exposure limit (EH40/2005))	750 ppm
Kurzzeitwert (Workplace exposure limit (EH40/2005))	1810 mg/m³

#### USA (TLV-ACGIH)

Butane, isomers	Kurzzeitwert (TLV - Adopted Value)	1000 ppm
Mineral oil, excluding metal working fluids: Pure, highly	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TLV -	5 mg/m³ (I)
and severely refined	Adopted Value)	

<sup>(</sup>I): Inhalable fraction

#### b) Nationale biologische Grenzwerte

 $\label{thm:constraint} \mbox{Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.}$ 

## 8.1.2 Verfahren zur Probenahme

Arbeitsstoff	Test	Nummer
Oil Mist (Mineral)	NIOSH	5026

## 8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

## 8.1.4 Schwellenwerte

#### **DNEL/DMEL - Arbeitnehmer**

weisses Mineralöl (Erdöl)

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Тур	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	164.56 mg/m³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	217.05 mg/kg bw/Tag	

#### DNEL/DMEL - Allgemeinbevölkerung

weisses Mineralöl (Erdöl)

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Тур	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	34.78 mg/m³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	93.02 mg/kg bw/Tag	
	Systemische Langzeitwirkungen, oral	25 mg/kg bw/Tag	

#### 8.1.5 Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen, welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

Überarbeitungsgrund: 3.2 Datum der Erstellung: 2008-03-20 Datum der Überarbeitung: 2021-12-31

 Überarbeitungsnummer: 0702
 BIG-Nummer: 44875
 4 / 14

#### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Regelmäßige Konzentrationsmessungen in der Luft vornehmen.

#### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Übliche Hygiene befolgen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

#### a) Atemschutz:

Vollmaske mit Filtertyp A bei Konz. in der Luft > Expositionsgrenzwert.

#### b) Handschutz:

Schutzhandschuhe gegen Chemikalien (EN 374).

	Gemessene Durchbruchzeit	Dicke	Schutzgrad	Bemerkung
Nitrilkautschuk	> 480 Minuten	0.35 mm	Klasse 6	

#### c) Augenschutz:

Augenschutz nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

#### d) Hautschutz:

Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034).

#### 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Abschnitt 6.2, 6.3 und 13

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsform	Aerosol
Geruch	Charakteristischer Geruch
Geruchsschwelle	Keine Daten in der Literatur vorhanden
Farbe	Keine Daten vorhanden zur Farbe
Partikelgröße	Nicht anwendbar (Aerosol)
Explosionsgrenzen	0.7 - 9.5 Vol % ; Treibgas
Entzündbarkeit	Extrem entzündbares Aerosol.
Log Kow	Nicht anwendbar (Gemisch)
Dynamische Viskosität	1 mPa.s ; 20 °C ; Flüssigkeit
Kinematische Viskosität	1 mm²/s ; 40 °C ; Flüssigkeit
Schmelzpunkt	Nicht anwendbar (Aerosol)
Siedepunkt	Keine Daten in der Literatur vorhanden
Relative Dampfdichte	>1
Dampfdruck	8530 hPa ; 20 °C ; Treibgas
Löslichkeit	Wasser ; unlöslich
Relative Dichte	0.81 ; 20 °C ; Flüssigkeit
Absolute Dichte	810 kg/m³ ; 20 °C ; Flüssigkeit
Zersetzungstemperatur	Keine Daten in der Literatur vorhanden
Selbstentzündungstemperatur	Nicht anwendbar (Aerosol)
Flammpunkt	Nicht anwendbar (Aerosol)
рН	Nicht anwendbar (wasserunlöslich)

#### 9.2. Sonstige Angaben

Verdampfungsgeschwindigkeit	0.04 : Butylacetat : Flüssigkeit	

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Mögliche Entzündung durch Funken. Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr.

## 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

## 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten vorhanden.

## 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

## Vorsorgemaßnahmen

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten.

## 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Daten vorhanden.

## 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung werden CO und CO2 gebildet.

Überarbeitungsgrund: 3.2 Datum der Erstellung: 2008-03-20 Datum der Überarbeitung: 2021-12-31

Überarbeitungsnummer: 0702 BIG-Nummer: 44875 5 / 14

# ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### 11.1.1 Prüfungsergebnisse

#### **Akute Toxizität**

#### **GT7 AEROSOL**

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert Expositionszeit S		Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Oral	LD50	OECD 401	> 5000 mg/kg bw		Ratte (männlich / weiblich)	Read-across	
Dermal	LD50	Äquivalent mit OECD 402	> 3160 mg/kg bw	24 Stdn	Kaninchen (männlich / weiblich)	Experimenteller Wert	
Inhalation (Dämpfe)	LC50	Äquivalent mit OECD 403	> 6.1 mg/l Luft	4 Stdn	Ratte (männlich / weiblich)	Experimenteller Wert	
Inhalation (Aerosol)	LC50	Äquivalent mit OECD 403	> 5.6 mg/l	4 Stdn	Ratte (männlich)	Read-across	

weisses Mineralöl (Erdöl)

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Oral	LD50	Äquivalent mit OECD 401	> 5000 mg/kg bw		Ratte (männlich / weiblich)	Read-across	
Dermal	LD50	Äquivalent mit OECD 402	> 2000 mg/kg bw		Kaninchen (männlich / weiblich)	Read-across	
Inhalation (Aerosol)	LC50	Äquivalent mit OECD 403	> 5 mg/l		Ratte (männlich / weiblich)	Read-across	

#### Schlussfolgerung

Nicht für akute Toxizität eingestuft

## Ätz-/Reizwirkung

#### **GT7 AEROSOL**

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Keine Reizwirkung	Äquivalent mit OECD 405		24; 48; 72 Stunden	Kaninchen		Einmalige Verabreichung ohne Spülung
Haut	Keine Reizwirkung	Äquivalent mit OECD 404	4 Stdn	24; 48; 72 Stunden		Experimenteller Wert	

weisses Mineralöl (Erdöl)

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Keine Reizwirkung	Äquivalent mit OECD 405		24; 48; 72 Stunden	Kaninchen		Einmalige Verabreichung ohne Spülung
Haut	Keine Reizwirkung	Äquivalent mit OECD 404	24 Woche(n)	24; 72 Std	Kaninchen	Read-across	

#### Schlussfolgerung

Nicht als hautreizend eingestuft

Nicht als augenreizend eingestuft

Nicht als reizend für die Atmungsorgane eingestuft

## Sensibilisierung der Atemwege/Haut

## GT7 AEROSOL

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeitp	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
				unkt			
Haut	Nicht	Äquivalent mit			Meerschweinch	Experimenteller	
	sensibilisierend	OECD 406			en (männlich /	Wert	
					weiblich)		

Überarbeitungsgrund: 3.2

Datum der Erstellung: 2008-03-20 Datum der Überarbeitung: 2021-12-31

Überarbeitungsnummer: 0702 BIG-Nummer: 44875 6/14

weisses Mineralöl (Erdöl)

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	•	Beobachtungszeitp unkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
	Nicht	Äquivalent mit		l		Read-across	
	sensibilisierend	OECD 406			en (männlich)		

#### Schlussfolgerung

Nicht als sensibilisierend für die Haut eingestuft Nicht als sensibilisierend bei Inhalation eingestuft

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität

#### **GT7 AEROSOL**

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung
Oral (Magensonde)	NOAEL	EPA OPP 82-1	≥ 500 mg/kg bw/Tag			13 Wochen (7 Tage / Woche)	Ratte (männlich / weiblich)	Experimenteller Wert
Dermal								Datenverzicht
Inhalation (Dämpfe)		Äquivalent mit OECD 413	6000 mg/m³ Luft			13 Wochen (6Stdn / Tag, 5 Tage / Woche)	, ,	Experimenteller Wert

weisses Mineralöl (Erdöl)

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung
Oral (Diät)	NOAEL	OECD 453	≥ 1200 mg/kg bw/Tag		Keine Wirkung	24 Monat	Ratte (männlich / weiblich)	Read-across
Dermal	NOAEL systemisc he Wirkunge n	OECD 411	≥ 2000 mg/kg bw/Tag		Keine unerwünscht en systemischen Wirkungen	13 Wochen (täglich)	Ratte (männlich / weiblich)	Read-across
Dermal	NOAEL lokale Wirkunge n	OECD 411	< 125 mg/kg bw/Tag	Haut	Keine Wirkung	13 Wochen (täglich)	Ratte (männlich / weiblich)	Experimenteller Wert
Inhalation (Aerosol)	NOEL	Äquivalent mit OECD 412	50 mg/m <sup>3</sup>	Lungen	Keine Wirkung	4 Wochen (6Stdn / Tag, 5 Tage / Woche)	Ratte (männlich / weiblich)	Read-across
Inhalation (Aerosol)	LOEL	Äquivalent mit OECD 412	210 mg/m <sup>3</sup>	Lungen	Gewichtsverä nderungen	4 Wochen (6Stdn / Tag, 5 Tage / Woche)	Ratte (männlich / weiblich)	Read-across

## Schlussfolgerung

Nicht für subchronische Toxizität eingestuft

## Keimzell-Mutagenität (in vitro)

#### **GT7 AEROSOL**

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung	Bemerkung
Negativ mit	OECD 471	Bacteria (S.typhimurium)	Keine Wirkung	Experimenteller Wert	
Stoffwechselaktivierung,					
negativ ohne					
Stoffwechselaktivierung					
Negativ mit	Äquivalent mit OECD 473	Menschliche Lymphozyten	Keine Wirkung	Experimenteller Wert	
Stoffwechselaktivierung,					
negativ ohne					
Stoffwechselaktivierung					

weisses Mineralöl (Erdöl)

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung	Bemerkung
	Äquivalent mit OECD 471	Bacteria (S.typhimurium)	Keine Wirkung	Read-across	
Stoffwechselaktivierung					
Negativ mit	OECD 473	Eierstöcke des chinesischen	Keine Wirkung	Read-across	
Stoffwechselaktivierung,		Hamsters			
negativ ohne					
Stoffwechselaktivierung					

Überarbeitungsgrund: 3.2

Datum der Erstellung: 2008-03-20 Datum der Überarbeitung: 2021-12-31

Überarbeitungsnummer: 0702 BIG-Nummer: 44875 7 / 14

## Keimzell-Mutagenität (in vivo)

#### **GT7 AEROSOL**

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Testsubstrat	Organ	Wertbestimmung
Negativ (Oral (Magensonde))	Äquivalent mit		Maus (männlich /		Experimenteller Wert
	OECD 474		weiblich)		

## weisses Mineralöl (Erdöl)

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Testsubstrat	Organ	Wertbestimmung
Negativ (Intraperitoneal)	OECD 474		Maus (männlich /	Knochenmark	Read-across
			weiblich)		

#### Schlussfolgerung

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft

#### Karzinogenität

#### **GT7 AEROSOL**

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Expositionsw	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmung
eg								
Inhalation (Dämpfe)		1	≥ 2200 mg/m³ Luft	105 Wochen (6Stdn / Tag, 5 Tage / Woche)	l ' '	Keine krebserzeugend e Wirkung		Read-across

#### weisses Mineralöl (Erdöl)

Expositionsw eg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmung
Dermal	NOEL	OECD 453	≥ 75 µl/Woche	104 Wochen (3 Mal / Woche)		Keine krebserzeugend e Wirkung		Read-across
Oral (Diät)	NOAEL	OECD 453	≥ 1200 mg/kg bw/Tag	24 Monat	/ weiblich)	Keine krebserzeugend e Wirkung		Read-across

#### Schlussfolgerung

Nicht für Karzinogenität eingestuft

#### Reproduktionstoxizität

## **GT7 AEROSOL**

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmung
Entwicklungstoxizität (Inhalation (Dämpfe))	NOAEC	Äquivalent mit OECD 414		10 Tage (Trächtigkeit, täglich)	Ratte	Keine Wirkung		Experimenteller Wert
Maternale Toxizität (Oral (Magensonde))	NOAEC	Äquivalent mit OECD 414	≥ 5220 mg/m³ Luft	10 Tag(e)	Ratte	Keine Wirkung	l	Experimenteller Wert

weisses Mineralöl (Erdöl)

	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmung
Entwicklungstoxizität (Oral (Magensonde))	NOAEL	Äquivalent mit OECD 414	> 5000 mg/kg bw/Tag	14 Tage (Trächtigkeit, täglich)	Ratte	Keine Wirkung		Read-across
Maternale Toxizität (Oral (Magensonde))	NOAEL	Äquivalent mit OECD 414	> 5000 mg/kg bw/Tag	14 Tage (Trächtigkeit, täglich)	Ratte	Keine Wirkung		Read-across
Wirkungen auf Fruchtbarkeit (Dermal)	NOAEL	Äquivalent mit OECD 415	≥ 2000	≥ 13 Wochen (5 Tage / Woche)	Ratte (männlich / weiblich)	Keine Wirkung		Read-across

#### Schlussfolgerung

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft

#### Toxizität andere Wirkungen

## GT7 AEROSOL

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Eksponeringsvej	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung
Haut				Haut	Spröde oder			Literaturstudie
					rissige Haut			

Überarbeitungsgrund: 3.2

Datum der Erstellung: 2008-03-20 Datum der Überarbeitung: 2021-12-31

Überarbeitungsnummer: 0702 BIG-Nummer: 44875 8 / 14

## Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

**GT7 AEROSOL** 

Keine Wirkungen bekannt.

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Kein Hinweis auf endokrinschädliche Eigenschaften

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

## **GT7 AEROSOL**

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies		Süß- /Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LL50	OECD 203	> 1000 mg/l	96 Stdn	Oncorhynchus mykiss	Semistatisc hes System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Akute Toxizität Krebstiere	EL50	OECD 202	> 1000 mg/l	48 Stdn	Daphnia magna	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	EL50	OECD 201	> 1000 mg/l	72 Stdn	Pseudokirchneri ella subcapitata	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
	NOELR	OECD 201	1000 mg/l	72 Stdn	Pseudokirchneri ella subcapitata	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Toxizität Wasser- Mikroorganismen	EL50		> 1000 mg/l	48 Stdn	Tetrahymena pyriformis		Süßwasser	QSAR

weisses Mineralöl (Erdöl)

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß- /Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50	OECD 203	> 100 mg/l	96 Stdn	Oncorhynchus mykiss	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Nominale Konzentration
Akute Toxizität Krebstiere	LC50	OECD 202	> 100 mg/l	48 Stdn	Daphnia magna	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Nominale Konzentration
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	NOEL	OECD 201	≥ 100 mg/l	72 Stdn	Pseudokirchneri ella subcapitata	Statisches System	Süßwasser	Beweiskraft; Wachtstumsrate
Chronische Toxizität Fische	NOEL		≥ 1000 mg/l	28 Tag(e)	Oncorhynchus mykiss		Süßwasser	QSAR
Chronische Toxizität wasserbewohnende Krebstiere	NOEL	Äquivalent mit OECD 211	10 mg/l	21 Tag(e)	Daphnia magna	Semistatisc hes System	Süßwasser	Read-across; GLP

#### Schlussfolgerung

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als umweltgefährlich eingestuft

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Biologische Abbaubarkeit Wasser

	Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung						
	OECD 301F	80 %; GLP	28 Tag(e)	Read-across						
В	Giologischen Abbaubarkeit Boden									

iologischen Abbaubarkeit Boden

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
Äquivalent mit OECD 304A	59.7 % - 62.6 %;	61 Tag(e)	Read-across
	Sauerstoffverbrauch		

weisses Mineralöl (Erdöl)

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 301F	31 %; GLP	28 Tag(e)	Read-across

Phototransformation Luft (DT50 Luft)

Methode	Wert	Konz. OH-Radikale	Wertbestimmung
AOPWIN v1.90	0.1 Tag(e) - 0.6 Tag(e)	1.5E6 /cm <sup>3</sup>	Berechnungswert

Biologischen Abbaubarkeit Boden

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
			Datenverzicht

## Schlussfolgerung

Überarbeitungsgrund: 3.2 Datum der Erstellung: 2008-03-20
Datum der Überarbeitung: 2021-12-31

Überarbeitungsnummer: 0702 BIG-Nummer: 44875 9 / 14

#### Wasser

Enthält biologisch nicht leicht abbaubare Komponente(n)

Tensid(e) ist/sind biologisch abbaubar nach Verordnung (EG) Nr. 648/2004

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

#### **GT7 AEROSOL**

#### Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	Nicht anwendbar (Gemisch)			

 $\underline{\text{Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2~\%~Aromaten}$ 

#### Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
		3.17 - 7.22		Schätzwert

#### weisses Mineralöl (Erdöl)

#### **BCF Fische**

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
					Datenverzicht

## **BCF** andere Wasserorganismen

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF	BCFBAF v3.01	1216 l/kg;			Schätzwert
		Frischgewicht			

#### Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung	
		5.18		Experimenteller Wert	

#### Schlussfolgerung

Enthält bioakkumulierbare Komponente(n)

#### 12.4. Mobilität im Boden

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

#### (log) Koc

Parameter	Methode	Wert	Wertbestimmung
log Koc		4.16	Read-across

#### Prozentverteilung

Methode	Bruchteil Luft		Bruchteil Sediment	Bruchteil Boden	Bruchteil Wasser	Wertbestimmung
Mackay Level III	65.8 %	0 %	22.9 %	9.6 %	1.7 %	Berechnungswert

## weisses Mineralöl (Erdöl)

#### (log) Koc

Parameter	Methode	Wert	Wertbestimmung
log Koc	SRC PCKOCWIN v2.0	2.640	Berechnungswert

#### Prozentverteilung

Methode	Bruchteil Luft	Bruchteil Biota	Bruchteil	Bruchteil Boden	Bruchteil Wasser	Wertbestimmung
			Sediment			
Fugacity Model	31.8 %		0.867 %	1.27 %	66.1 %	Berechnungswert
Level III						ļ

#### **Schlussfolgerung**

Enthält Bestandteil(e), der (die) adsorbiert (adsorbieren) an den Boden

Enthält Bestandteil(e) mit Potenzial für Mobilität im Boden

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine Bestandteile, die die PBT- und/oder vPvB-Kriterien in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen.

## 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Hinweis auf endokrinschädliche Eigenschaften

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

## GT7 AEROSOL

#### Treibhausgase

Keiner der bekannten Komponenten ist in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) enthalten.

#### Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009)

weisses Mineralöl (Erdöl)

#### Grundwasser

Grundwassergefährdend

Überarbeitungsgrund: 3.2 Datum der Erstellung: 2008-03-20 Datum der Überarbeitung: 2021-12-31

Überarbeitungsnummer: 0702 BIG-Nummer: 44875 10/14

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen, welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### 13.1.1 Abfallvorschriften

#### Europäische Union

Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und Verordnung (EU) Nr. 2017/997. Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

13 02 05\* (Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen: nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis). 20 01 29\* (Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01): Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere Abfallcodes anwendbar sein.

#### 13.1.2 Entsorgungshinweise

Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten. An genehmigte Sondermüllsammelstelle abgeben.

#### 13.1.3 Verpackung

#### Europäische Union

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 10\* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Straße (ADR)	
14.1. UN-Nummer	
UN-Nummer	1950
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Druckgaspackungen
14.3. Transportgefahrenklassen	
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	
Klasse	2
Klassifizierungscode	5F
14.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1
14.5. Umweltgefahren	
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
14. <u>6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</u>	
Sondervorschriften	190
Sondervorschriften	327
Sondervorschriften	344
Sondervorschriften	625
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)

## Eisenbahn (RID)

14.1. UN-Nummer			
UN-Nummer	1950		
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Druckgaspackungen		
14.3. Transportgefahrenklassen			
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	23		
Klasse	2		
Klassifizierungscode	5F		
14.4. Verpackungsgruppe			
Verpackungsgruppe			
Gefahrzettel	2.1		
14.5. Umweltgefahren			
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein		
14. 6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
Sondervorschriften	190		
Sondervorschriften	327		
Sondervorschriften	344		
Sondervorschriften	625		

Überarbeitungsgrund: 3.2

Datum der Erstellung: 2008-03-20 Datum der Überarbeitung: 2021-12-31

 $\ddot{\mathsf{U}}\mathsf{berarbeitungsnummer: 0702} \qquad \mathsf{BIG-Nummer: 44875} \qquad \qquad \mathsf{11} \, / \, \mathsf{14}$ 

# Begrenzte Mengen Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 1 LIN-Nummer

	(Bruttomasse)
nenwasserstraßen (ADN)	
14.1. UN-Nummer	
UN-Nummer	1950
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Druckgaspackungen
4.3. Transportgefahrenklassen	
Klasse	2
Klassifizierungscode	5F
4.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1
L4.5. Umweltgefahren	L.1
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	nem
Sondervorschriften	190
Sondervorschriften	327
Sondervorschriften	344
Sondervorschriften	625
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung f
begrenzte Mengen	flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)
(IMDG/IMSBC)	
4.1. UN-Nummer	
UN-Nummer	1950
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	aerosols
14.3. Transportgefahrenklassen	
Klasse	2.1
4.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1
4.5. Umweltgefahren	
Marine pollutant	-
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
14. <u>6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</u>	
Sondervorschriften	190
Sondervorschriften	277
Sondervorschriften	327
Sondervorschriften	344
Sondervorschriften	381
Sondervorschriften	63
Sondervorschriften	959
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung f flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)
4.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrume	
Anhang II von MARPOL 73/78	Nicht anwendbar
(ICAO-TI/IATA-DGR)	
I4.1. UN-Nummer UN-Nummer	1950
	1230
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	aerosols, flammable
	acrosors, naminable
4.3. Transportgefahrenklassen Klasse	2.1
L4.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1
4.5. Umweltgefahren	
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Sondervorschriften	A145
Sondervorschriften	Δ167

Überarbeitungsgrund: 3.2

Sondervorschriften

Sondervorschriften

Passagier- und Fracht-Flugzeug

Begrenzte Mengen: höchstzulässige Gesamtmenge je Verpackung

Datum der Erstellung: 2008-03-20 Datum der Überarbeitung: 2021-12-31

Überarbeitungsnummer: 0702 BIG-Nummer: 44875 12 / 14

A167

A802

30 kg G

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

## 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Europäische Gesetzgebung:

FOV-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU

FOV-Gehalt	Bemerkung
83.800 %	
542.379 g/l	

Bestandteile gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 und Änderungen

≥30% aliphatische Kohlenwasserstoffe, <5% anionische Tenside, Duftstoffe, limonene, cinnamal

#### REACH Anhang XVII - Restriktion

Enthält Komponente(n), die den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt/-en: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

•		r
	Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen	Beschränkungsbedingungen
	oder der Zubereitungen	
· Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten · weisses Mineralöl (Erdöl)	Flüssige Stoffe oder Gemische, die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen: a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F; b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10; c) Gefahrenklasse 4.1; d) Gefahrenklasse 5.1.	1. Dürfen nicht verwendet werden  — in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;  — in Scherzspielen;  — in Scherzspielen;  — in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.  2. Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.  3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerliche Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern  — sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und  — ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit H304 gekennzeichnet sind.  4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).  5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:  a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren" sowie ab dem 1. Dezember 2010, Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen" b) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führe

## **Nationale Gesetzgebung Belgien**

**GT7 AEROSOL** 

Keine Daten vorhanden

# Nationale Gesetzgebung Die Niederlande GT7 AEROSOL

Waterbezwaarlijkheid	Z (2); Algemene Beoordelingsmethodiek (ABM)	
----------------------	---	--

#### Nationale Gesetzgebung Frankreich

Keine Daten vorhanden

## Nationale Gesetzgebung Deutschland

**GT7 AEROSOL** 

	Lagerklasse (TRGS510)	2B: Aerosolpackungen und Feuerzeuge		
	WGK	1; Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - 18. April 2017		
<u>K</u>	Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten			
	TA-Luft	5.2.5		
w	weisses Mineralöl (Erdöl)			
	TA-Luft	5.2.5/I		
	TRGS900 - Risiko der	Weißes Mineralöl (Erdöl); Y; Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des		
	Fruchtschädigung	biologischen Grenzwertes nicht befürchtet zu werden		

## Nationale Gesetzgebung Österreich

**GT7 AEROSOL** 

Keine Daten vorhanden

Überarbeitungsgrund: 3.2 Datum der Erstellung: 2008-03-20 Datum der Überarbeitung: 2021-12-31

Überarbeitungsnummer: 0702 BIG-Nummer: 44875 13 / 14

# Nationale Gesetzgebung UK GT7 AEROSOL

Keine Daten vorhanden

#### Sonstige relevante Daten

Keine Daten vorhanden weisses Mineralöl (Erdöl)

TLV - Carcinogen

Mineral oil, excluding metal working fluids: Pure, highly and severely refined; A4

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Vollständiger Wortlaut aller unter Abschnitt 3 aufgeführten H- und EUH-Sätze:

H220 Extrem entzündbares Gas.

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

SELBSTEINSTUFUNG VON BIG ADI Acceptable daily intake

AOEL Acceptable operator exposure level

ATF Acute Toxicity Estimate

CLP (EU-GHS) Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)

DMEL Derived Minimal Effect Level DNEL Derived No Effect Level EC50 Effect Concentration 50 %

EC50 in terms of reduction of growth rate ErC50

LC50 Lethal Concentration 50 %

LD50 Lethal Dose 50 %

NOAEL No Observed Adverse Effect Level NOFC No Observed Effect Concentration

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development

PBT Persistent, Bioakkumulierbar & Toxisch **PNEC Predicted No Effect Concentration** STP **Sludge Treatment Process** 

vPvB very Persistent & very Bioaccumulative

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen und kann nicht für etwaige Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist ausschließlich für die Verwendung in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein bestimmt. Jede Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes unterliegt den in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung enthaltenen Lizenz- und Haftungsbeschränkungsbestimmungen oder - wenn diese nicht anzuwenden sind - den allgemeinen Bestimmungen von BIG. Alle mit diesem Sicherheitsdatenblatt verbundenen geistigen Eigentumsrechte sind Eigentum von BIG; die Verteilungs- und Reproduktionsrechte sind eingeschränkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der genannten Vereinbarung bzw. den Bestimmungen.

Überarbeitungsgrund: 3.2 Datum der Erstellung: 2008-03-20 Datum der Überarbeitung: 2021-12-31

Überarbeitungsnummer: 0702 BIG-Nummer: 44875 14 / 14